

384 *Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten*

- a) die nach § 8 vorgeschriebene Belehrung oder Aushändigung eines Merkblattes vorzunehmen,
- b) eine ihm nach § 9 oder nach § 15 obliegende Anzeige rechtzeitig zu erstatten,
- c) den Kranken oder Krankheitsverdächtigen nach § 11 zu befragen oder seine Angaben dem *Gesundheitsamt* unverzüglich zu übermitteln,
- d) einen Kranken oder Krankheitsverdächtigen gemäß § 13 einem Krankenhaus zu überweisen.

(2) Ebenso wird der Arzt bestraft, der einen Kranken entgegen der Vorschrift des § 15 aus dem Krankenhaus entläßt oder vorübergehend beurlaubt.

(3) Wer die im Abs. 1 a, b, c bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht, wird mit Geldstrafe bis zu DM 3000,— bestraft.

(4) Einem Arzt, der entgegen der Vorschrift des § 13 einen Kranken oder Krankheitsverdächtigen nicht einem Krankenhaus überweist, wird durch das *Landesgesundheitsamt* die Befugnis zur Ausübung des ärztlichen Berufes in eigener Praxis auf die Dauer von sechs Monaten bis zu zwei Jahren entzogen.

§ 17

Das *Gesundheitsamt* kann Personen, die an einer ansteckenden Geschlechtskrankheit leiden oder dessen verdächtig sind, die Ausübung bestimmter Berufe, die eine Ansteckungsgefahr für andere Personen mit sich bringen, ganz oder teilweise untersagen.

§ 18

(1) Das *Gesundheitsamt* kann anordnen, daß Personen, die dringend verdächtig sind, geschlechtskrank